

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 6

Artikel: Zur schweizerischen Bewaffnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 6.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Zur schweizerischen Bewaffnung. — Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. (Fortsetzung.) — Kreis-schreiben des eidg. Militärdepartement. — Eidgenossenschaft: St. Gallische Winkelriedstiftung. — Ausland: England: Die Berichte des Oberstleut. Chesney. — Verschiedenes: Die Vorrede zu den Rapporten des Obersten Stoffel. (Schluß.)

Bur schweizerischen Bewaffnung.

Sch. Schon im Juli des Jahres 1870 behandelte das eidg. Militärdepartement die Frage der Beschaffenheit der Waffe für die schweizerischen Scharfschützen und stellte die Grundbedingungen auf, welche zu befolgen waren.

Es konnte natürlich nicht im Willen der eidg. Behörden liegen, die Scharfschützen mit einer Waffe zu versehen, welche derjenigen der Infanterie nachsehen würde.

Die schweizerische Infanterie hat Repetirgewehre, welche den bisherigen schweizerischen Gewehren überlegen sind

1. durch den Vorzug der Repetition,
2. in Bezug auf Treffsicherheit. —

Vor Uebergang zur Waffe selbst mögen einige allgemeine Züge über das Wesen und den Standpunkt der schweizerischen Scharfschützen überhaupt greifen.

Das Korps der Scharfschützen war schon mancher Veränderung unterworfen und stand schon auf höhern und tiefern Stufen seiner Nützlichkeit.

Zur Zeit der Hellebarden und Morgensterne waren es die Armbrustschützen; später, zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, die mit den damals bestmöglichen Büchsen bewaffneten Schützen, welche gleichsam eine Elite in unserm schweizerischen Fußvolk bildeten.

Der Zweck der Schützenkorps, wie er von dem verdienstvollen Salomon Landolt in Zürich schon 1769 aufgestellt und längere Zeit sowohl in seinem Heimatkanton, als in andern Kantonen mit gutem Erfolg im Auge behalten wurde, war der einzig richtige, nämlich:

„Ein wirkliches Elitenfußvolk,“
eine leichte Truppe, zusammengesetzt aus Leuten, die

einerseits leicht beweglich und ausdauernd waren, andererseits sich als gute Schützen bewährten und sich namentlich auch außer dem obligaten Militzdienste im Schießen auszubilden bestrebten.

Er wählte als Uniform ein einfaches Kleid von der am wenigsten sichtbaren Farbe (grün), ohne Glanzknöpfe, und als Waffe die bestmögliche Büchse.

Eine Elitetruppe in diesem Sinne wird in unserer Milizarmee zu allen Zeiten ihren verdienten Rang behaupten, und wenn auch vielseitig die Ansicht aufgestellt wird, die jetzige Taktik der Infanterie verdränge mehr und mehr diese Spezialwaffe, so verdankt diese Ansicht ihr Entstehen nur dem Umstande, daß nach und nach der wirkliche Zweck der Scharfschützen verloren ging, und Verirrungen Platz gegriffen haben, welche dieses Korps tief hinab sinken ließen.

Statt bei der Rekrutierung auf taugliche, leicht bewegliche, ausdauernde Leute und wirklich gute Schützen zu sehen, wurde das Scharfschützenkorps der Sammelpunkt von Leuten aus wohlhabenden Ständen, Bequemlichkeit ersetzte vielfach das Wissen und Können, die schwerste Waffe und zahlreichste Zugehör machte aus dem Scharfschützen vollends das gerade Gegentheil von dem, was er sein sollte, an Stelle eines Eliten-Jägers trat der Positions-Infanterist.

Hand in Hand damit ging auch das schweizerische Schützenwesen überhaupt, die Stabilität, Bequemlichkeit und Bedienung ersetzte die praktische Übung, die Kunstlei das felbmäßige Schießen. Mit verkrüppelten Waffen schwersten Gewichtes, im Felde aller erdenklichen Anhängsel wegen gerade so nützlich, wie überhaupt jeder auf's Schlachtfeld mitgenommene Ballast, wurde der Zweck des schweizerischen Schützenwesens, nämlich:

„die Erzielung gesteigerter Wehrfähigkeit für Zeiten der Gefahr“

mehr und mehr hintangesetzt, der Spielerei geopfert. An Stelle der Einfachheit und Zweckmäßigkeit trat Blendwerk, an Stelle des ehrlichen Wettkampfes in der Schießkunst — Ehrgeiz und Habsucht.

Das war der Standpunkt der Schützen und des Schützenwesens bis vor noch ganz kurzer Zeit.

Das nimmer ruhende Rad der Zeit scheint nun aber auch in diesen gebrechlichen Zustand unseres schweizerischen Schützenwesens einzugreifen und dessen bessere Seite wieder hinaufzuführen.

Bereits hat die militärische Reorganisation der Scharfschützenkorps diese wieder gehoben, die Rekrutierung zu denselben wird ihr Augenmerk auf solche Leute richten, deren Tauglichkeit sie zum Eintritt in dieses Elitenkorps berechtigt, und eine zweckentsprechende Instruktion wird die Heran- und Fortbildung dieses Korps heben, während anderseits der Scharfschütze in Bezug auf die Belastung in Equipierung und Bewaffnung nichts Außerordentliches zu leisten hat.

Wofern nun die Tauglichkeit zum Eintritt berechtigt, kann die hohe Nützlichkeit der Scharfschützenkorps nicht in Frage stehen.

Das Terrain richtig benützen und von einer Position auf die andere rasch übergeben zu können, größtmögliche Beweglichkeit und Ausdauer zu entwickeln, die Distanzen mit möglichster Genauigkeit zu schätzen wissen und sowohl auf größere Entfernungen als auf kleinere Zielpunkte Wirkames zu leisten, sind Eigenschaften, die namentlich den Scharfschützen schmücken sollen. —

Auf die Bewaffnung der Schützen übergehend, ist erklärlich, daß die verlangte Leistung auch durch die entsprechende Waffe unterstützt werden muß, und in diesem Sinne hat die schweizerische Behörde den Repetirfuszer adoptirt.

Diese Waffe unterscheidet sich vom Repetirgewehre

1. durch Anbringung eines Stechers,
2. durch zu anhaltenderem Zielen geeignetere Kolbenkappe,
3. durch etwas feineres Korn,
4. damit durch vermehrtes Gewicht (Kolbenkappe und Stechertheile) dasjenige des Gewehres doch nicht überschritten werde, ist der Lauf um 60 Mm. kürzer als beim Gewehr, wodurch der Treffsicherheit keinerlei Einbuße erwächst.

In Bezug auf den Stecherabzug verlangte die Militärbehörde, daß auch ohne Benützung des Stechers der Abzug ohne Anstand gebraucht, der Fuszer auch zum Schnellfeuer verwendet werden könne und es war dieser Forderung an dem im August 1870 eingereichten Modelle gebührend Rechnung getragen.

Wenn nun trotzdem seither geraume Zeit verstrichen ist, ohne daß die Schützen im Besitze solcher Waffen sind, so ist daran namentlich Schuld, daß die Ordnonanz und Zeichnung, mit deren Ausarbeitung der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials betraut war, erst im September und Oktober 1871 ausgegeben wurden, und zwar vom Modelle abweichend und unrichtig, in Folge dessen auch die nach dieser

Vorschrift ausgeführten ersten Fuszer sich nicht als zweckentsprechend erwiesen.

Namentlich war die vorgeschriebene Stecherkonstruktion eine verfehlte und den Forderungen nicht entsprechende, indem das Abzugsgewicht ohne Stecherbenützung durchschnittlich 17—18 Pfund betrug. Anderseits wurde auch Anschlaglänge und Kolbenkappe durch genannte Vorschrift verunstaltet.

Die Militärbehörde sah sich daher zu einer Abänderung veranlaßt, nach welcher nun die Schützenwaffe konstruirt wird.

Der Stecher wurde bei diesem Anlasse in der Anzahl seiner Theile vermindert und entspricht im Uebrigen in der nun adoptirten, aus der eidg. Montirwerkstätte von Kontrolleur Thury hervorgegangenen Konstruktion vollkommen allen Anforderungen.

Gleichzeitig ist auch an Kolben und Kolbenkappe die nöthige Aenderung vorgenommen worden.

Der Repetirfuszer hat nun bloß zwei Bestandtheile mehr als das Gewehr, ist eine ausgezeichnete Waffe, welche von den Scharfschützen begrüßt werden wird.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

(Fortsetzung.)

Wenn man aber auch hier die Frage sich stelle, ob Gründe vorhanden seien, um die Kantone vom Wehrwesen auszuschließen, so liege die Antwort darauf ohne Weiteres vor; denn wenn für die Militärbedürfnisse größere Ausgaben gemacht werden wollen, so werden eben die Kantone so oder anders in Mittheilenschaft zu ziehen sein. Im Ganzen werden auch bei der gestellten Rechnung die Kantone nicht gewinnen. Ein Gewinn werde nur darin liegen, daß sie an die Mehrkosten von 2 Millionen Franken nicht weiter beizutragen haben sollen. Ob aber der Bund bestehen könne, ob es bei den angenommenen 7 Millionen Franken für Militärzwecke in der Zukunft sein Bewenden haben werde, erscheine schon deshalb mehr als zweifelhaft, wenn man berücksichtige, daß wenn die Kantone nicht mehr beizutragen haben, alsdann auch das Militärbudget nicht ängstlich beanstandet werden dürfte. Bleibe man aber bei den aufgestellten Ansätzen, so komme zu den 7 Millionen noch eine andere Million Franken zu öffentlichen Zwecken. Hiefür werden aus den Zöllen und Posten, aus den Militärerbschaftsteuern und aus der aufgehobenen Portofreiheit 5¼ Millionen Einnahmen berechnet. Somit bleiben immer noch 2¾ bis 3 Millionen Franken zu decken. Man hoffe zwar auf eine Steigerung der Zoll- und Postenträge. Allein die Begehrlichkeit und die sich mehrenden Ausgaben werden diese Hoffnung bald genug heruntersinken. Man verweise ferner darauf, daß mit dem Jahr 1876 die entgegenstehenden Handelsverträge ablaufen werden, daß wir alsdann freie Hand gewinnen und die Tarife nach Ermessen erhöhen können, so daß es uns möglich sein werde, von daher die Mittel zur Deckung des Defizits zu erzielen. Diese Rechnung erscheine jedoch nicht zu-